



Wie können Eltern Steuern sparen?

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Elternglück auf der einen Seite, finanzielle Mehrbelastung auf der anderen. Hier kommt der „Familienleistungsausgleich“ ins Spiel. Vor allem das Steuerrecht bietet einige Möglichkeiten, den Fiskus an den Ausgaben für den Nachwuchs zu beteiligen. Ein kurzer Überblick:

Kindergeldantrag ist die Basis

Den Grundstein für die Inanspruchnahme der meisten Steuervorteile legen die Eltern, indem sie das Kindergeld beantragen. Denn die meisten Vergünstigungen hängen davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Zurzeit zahlt die Familienkasse für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind je 250 Euro pro Monat.

Kindergeld erhalten Eltern auf jeden Fall, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung oder Studium) wird es bis zu deren 25. Geburtstag weitergezahlt – egal, ob sie in dieser Zeit schon Geld verdienen. Hat das Kind seine erste Ausbildung in der Tasche, darf es zwar arbeiten, aber nicht mehr als 20 Stunden pro Woche. Um weiter Kindergeld zu bekommen, ist ein Ausbildungsverhältnis oder ein 450-Euro-Job unschädlich.

Der Kinderfreibetrag besteht aus dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (5.460 Euro jährlich) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro jährlich) und steht Mutter und Vater je zur Hälfte zu. Kinderfreibeträge bringen übrigens nur einer Minderheit zusätzliche Steuervorteile, mehrheitlich bleibt es bei der Förderung durch das Kindergeld. Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Kinderfreibeträge oder Kindergeld für die Eltern günstiger sind.

Kennen Sie Ihre Möglichkeiten?

Eltern können zahlreiche Steuervorteile (und Zuschüsse) für sich nutzen, solange sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben:

- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die Eltern für ihre Kinder zahlen, lassen sich als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Wer Versicherungsnehmer ist, spielt dabei keine Rolle.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Für ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung, das nicht mehr bei den Eltern wohnt, steht den Eltern ein Freibetrag von 924 Euro pro Jahr zu.
- **Alleinerziehende:** Wer sein Kind alleine erzieht, kann von einem Entlastungsbetrag von 4.008 Euro für das erste Kind und zusätzlich 240 Euro für jedes weitere Kind profitieren. Voraussetzung ist, dass das Kind (und keine weitere Person über 18 Jahre, die sich an den Lebenshaltungskosten beteiligt) mit dem alleinerziehenden Elternteil zusammenwohnt.
- **Kinderbetreuung:** Zwei Drittel der Kosten für die Betreuung von Kindern, die nicht älter als 14 Jahre sind, sind als Sonderausgaben abziehbar (maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr). Dazu zählt die Unterbringung in der Kita ebenso wie bei einer Tagesmutter; auch die Ausgaben für Helfer, die den Kindern zu Hause bei den Schulaufgaben über die Schulter sehen, lassen sich absetzen.
- **Schulgeld:** Wer für den Schulbesuch zahlen muss, kann bis zu 30 Prozent der Kosten (maximal 5.000 Euro pro Jahr) als Sonderausgaben absetzen.
- **Unterhalt für Kinder Ü25:** Wenn das Kind das 25. Lebensjahr schon vollendet hat, gibt es kein Kindergeld mehr. Eltern können Ausgaben für den Unterhalt und die Berufsausbildung des Kindes aber als außergewöhnliche

Belastungen geltend machen, wenn das Kind kein oder nur ein geringes eigenes Vermögen besitzt (nicht als Vermögen gelten Beträge bis zu 15.500 Euro und eine selbst genutzte Immobilie). Für 2021 lassen sich maximal 9.744 Euro (9.408 Euro im Jahr 2020) abziehen. Hinzu kommt die Basisabsicherung des Kindes in der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Eltern sie zahlen. Der absetzbare Höchstbetrag vermindert sich nur um eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von über 624 Euro jährlich.

- **Baukindergeld:** Wer erstmals Wohneigentum kauft oder baut und selbst nutzt, kann über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren einen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren erhalten.
- **Kinderzulage:** Eltern, die Riester-Verträge abgeschlossen haben, bekommen 185 Euro pro Kind und Jahr. Für ab 2008 geborene Kinder sind es sogar 300 Euro Zulage pro Kind.

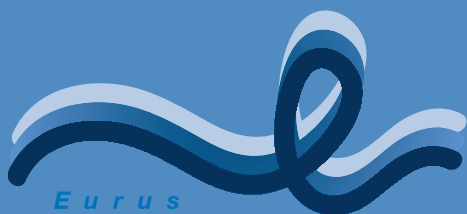
INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG® Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln



Infos zum Autor



Zuverlässig trifft innovativ

- Ermöglicht mit ihrer Ausstattung und einer perfekten Ergonomie effiziente Behandlungsabläufe
- Bietet zeitgemäßen Komfort gepaart mit elegantem Design
- Garantiert eine überragende Zuverlässigkeit durch den hydraulischen Antrieb
- Gewährleistet unkompliziertes und intuitives Handling mittels Touchpanel
- Sichert beste Sicht durch die LED-OP-Leuchte der neuesten Generation
- Gestattet eine hohe Individualisierbarkeit, z.B. durch verschiedene Arzttischvarianten und eine Vielzahl an attraktiven Kunstlederfarben



* Fragen Sie Ihr Dentaldepot nach den attraktiven Frühjahrsangeboten!

Partner von:



Belmont
TAKARA COMPANY EUROPE GMBH

Berner Straße 18 · 60437 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 50 6878-0 · Fax +49 (0) 69 50 6878-20
E-Mail: info@takara-belmont.de
Internet: www.belmontdental.de